NR. 1434

28.10.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Zweite Änderungsordnung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Entwicklung und Angewandte Nachhaltigkeit der Hochschule Bochum vom 07. Oktober 2026
+ Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Entwicklung und Angewandte Nachhaltigkeit der Hochschule Bochum vom 19. Oktober 2020 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 07. Oktober 2026

 Seite 3 - 12

Hochschule Bochum
TECHNIK WIRTSCHAFT GESUNDHEIT

Hochschule Bochum 07.10.2026
Der Präsident
Az.: Dez. 4 – Ne

Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangprüfungsordnung

für die Masterstudiengänge Nachhaltige Entwicklung und Angewandte Nachhaltigkeit der Hochschule Bochum

vom 07.10.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, sowie aufgrund der §§ 1 Abs. 2 und 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vom 30. Juni 2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1308), die zuletzt durch Änderungsordnung vom 11.05.2026 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1402) erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung folgende Studiengangsprüfungsordnung:

Artikel I

Die Studiengangprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Nachhaltige Entwicklung und Angewandte Nachhaltigkeit der Hochschule Bochum in der ersten Änderungsordnung vom 24. Oktober 2022 (Amtl. Bek. Nr. 1162) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Formulierung „mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5“ gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 07.10.2026 sowie des Fachausschusses „Nachhaltige Entwicklung“ vom 07.10.2026.

Bochum, den 22.10.2026

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr. rer. nat. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. rer. nat. Andreas Wytzisk-Arens)

HOCHSCHULE BOCHUM 19.10.2020
- Der Präsident -
Az.: Dez.4 - Ne

Studiengangprüfungsordnung

für die Masterstudiengänge
Nachhaltige Entwicklung und Angewandte Nachhaltigkeit
der Hochschule Bochum

vom 19. Oktober 2020

in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 07.10.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, sowie aufgrund der §§ 1 Abs. 2 und 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vom 30. Juni 2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1308) erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Hochschulgrad
§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzung
§ 5 Angleichleistungen
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Module
§ 8 Prüfungen
§ 9 Prüfungsformen
§ 10 Masterarbeit und Kolloquium
§ 11 Gesamtnote
§ 12 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten; Veröffentlichung; Übergangsregelungen

Anlagen
Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Nachhaltige Entwicklung
Anlage 2: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Angewandte Nachhaltigkeit

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Bochum für die dreisemestrigen Masterstudiengänge
- Nachhaltige Entwicklung und
- Angewandte Nachhaltigkeit

der Hochschule Bochum.

§ 2
Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 3
Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs

(1) Das Masterstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von drei Semestern.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.

(3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 90 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Das Masterstudium ist modularisiert. Einzelheiten der Gliederung des Studiums regelt der jeweilige Studienverlaufsplan (Anlagen 1 und 2) und das Modulhandbuch.

§ 4
Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in dem Masterstudiengang „Nachhaltige Entwicklung“ ist
1. Ein qualifizierter Abschluss (Bachelor oder Diplom) eines mindestens 7-semestrigen Studiengangs „Nachhaltige Entwicklung“ (210 Leistungspunkte) oder eines fachlich vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Die Feststellung über die fachliche Vergleichbarkeit trifft der Prüfungsausschuss.
2. Der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen der englischen Sprache in der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Beim Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs gelten die hinreichenden Kenntnisse der englischen Sprache als nachgewiesen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in dem Masterstudiengang „Angewandte Nachhaltigkeit“ ist

1. Ein qualifizierter Abschluss (Bachelor oder Diplom) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 eines Studiengangs (210 Leistungspunkte) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.
2. Der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen der englischen Sprache in der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Beim Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs gelten die hinreichenden Kenntnisse der englischen Sprache als nachgewiesen.

Keinen Zugang zum Masterstudiengang „Angewandte Nachhaltigkeit“ haben Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Entwicklung“ der Hochschule Bochum oder vergleichbarer Studiengänge.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

§ 5
Angleichleistungen

(1) Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs im Umfang von 180 Leistungspunkten können nach Maßgabe des § 4 mit der Auflage, zusätzliche Angleichleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen, zum Masterstudium zugelassen werden.

(2) Die 30 Leistungspunkte für den Masterstudiengang „Nachhaltige Entwicklung“ müssen in den Modulen bzw. Teilmodulen des Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Entwicklung“ erbracht werden. Die Module dürfen nicht bereits im vorhergehenden Bachelorstudiengang belegt worden sein. Die zu belegenden Module werden zu Beginn des Studiums in Abstimmung mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt und dürfen nach dem ersten Prüfungsversuch nicht mehr geändert werden.

(3) Die 30 Leistungspunkte für den Masterstudiengang „Angewandte Nachhaltigkeit“ müssen in den Modulen bzw. Teilmodulen eines von der Hochschule Bochum angebotenen Bachelorstudiengangs erbracht werden. Die Module dürfen nicht bereits im vorhergehenden Bachelorstudiengang belegt worden sein. Die zu belegenden Module werden zu Beginn des Studiums in Abstimmung mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt und dürfen nach dem ersten Prüfungsversuch nicht mehr geändert werden. Leistungspunkte aus Bachelor- und Masterstudiengängen, die vor Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang „Angewandte Nachhaltigkeit“ erworben wurden, können anerkannt werden.

(4) Für die Bewertung der Angleichleistungen gelten die Regelungen des § 9 RPO entsprechend.

(5) Die Noten der Angleichleistungen gehen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung gem. § 11 Abs. 2 ein.

(6) Über die Angleichleistungen wird als Anlage zum Masterzeugnis eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung enthält die Bezeichnungen der Module mit den Prüfungsnoten und den zugehörigen Leistungspunkten.

(7) Besteht die oder der Studierende eine Prüfung endgültig nicht, kann sie oder er das Studium im Masterstudiengang Nachhaltige Entwicklung bzw. Angewandte Nachhaltigkeit nicht fortsetzen. Sie oder er erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Leistungen.

§ 6
Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Nachhaltige Entwicklung regelt die Prüfungsangelegenheiten der Masterstudiengänge Nachhaltige Entwicklung und Angewandte Nachhaltigkeit. Er besteht abweichend von § 6 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung aus:

1. einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das den Fachbereich Bau- und Umweltingenieurwesen oder den Fachbereich Geodäsie repräsentiert,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das den Fachbereich Elektrotechnik und Informatik oder den Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau repräsentiert,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das den Fachbereich Wirtschaft repräsentiert,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben), das mit der Koordination der Nachhaltigkeitsstudiengänge betraut ist, und
5. einer oder einem Studierenden einer der Studiengänge im Bereich Nachhaltigkeit.

(2) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den jeweiligen Fachbereichen vorgeschlagen. Das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die oder der Studierende wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vorgeschlagen.

(3) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informatik gewählt.

§ 7
Module

(1) Der Modulinhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.

(2) Die Form und die Dauer der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangprüfungsordnung.

(3) Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Nachhaltige Entwicklung umfassen vier Methodenseminare; Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Angewandte Nachhaltigkeit umfassen vier Methodenseminare. Die Wählbarkeit der jeweiligen Wahlpflichtmodule steht unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Lehrangebots. Zudem können weitere Wahlmodule nach Aktualität und Bedarf angeboten werden.

§ 8
Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen und Testaten zu den im Studienverlaufsplan genannten Modulen, der Masterarbeit und dem abschließenden Kolloquium.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn
- die Modulprüfung mindestens mit 50 % (ausreichend) bewertet wurde sowie
- alle ggf. im Modul vorgesehenen Testate erbracht sind.

§ 9
Prüfungsformen

(1) Alle Prüfungsformen gemäß § 13 ff. RPO sind zulässig.

(2) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form von einer Klausurarbeit (mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten Dauer) oder einer mündlichen Prüfung (mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten Dauer).

§ 10
Masterarbeit und Kolloquium

(1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 900 Stunden (insgesamt 30 Leistungspunkte).

(2) Zur Masterarbeit wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, wer
1. ggf. alle Angleichleistungen bestanden hat,
2. alle Prüfungen des Masterstudiums bis auf eine bestanden hat, und
3. alle Testate des Masterstudiums bis auf eines erbracht hat.

(3) Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens 5 Monate (25 Leistungspunkte). Sie ist aufgrund einer beim Prüfungsausschuss zu beantragenden Verlängerung um einen Monat auf sechs Monate begrenzt.

(4) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer alle Prüfungen und alle Testate bis auf eine Prüfung und ein Testat bestanden bzw. erbracht hat und die Masterarbeit mit wenigstens 50 % (ausreichend) bestanden hat.

§ 11
Gesamtnote

(1) Die entsprechende Masterprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienverlaufsplan vorgesehenen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens mit 50 % bestanden wurden sowie alle Testate erbracht wurden.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 23 Abs. 6 RPO ermittelt.

§ 12
In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten; Veröffentlichung; Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Nachhaltige Entwicklung und Angewandte Nachhaltigkeit der Hochschule Bochum vom 05.12.2016 (Amtl. Bek. 908) in der Fassung der Änderungsordnung vom 09.07.2018 (Amtl. Bek. 974) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2020/2021 im 1. Fachsemester in den Masterstudiengängen Nachhaltige Entwicklung oder Angewandte Nachhaltigkeit eingeschrieben sind.
Die Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

Veranstaltungen des Wintersemesters:	Wintersemester 2020/2021
Veranstaltungen des Sommersemesters:	Sommersemester 2021

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/2021 ihr Studium im Masterstudiengang Nachhaltige Entwicklung oder im Masterstudiengang Angewandte Nachhaltigkeit aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 05.12.2016 weiterhin bis zum Ablauf des Sommersemesters 2023 Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Masterprüfungsordnung und den Studienverlaufsplänen können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:
Prüfungen in Fächern des 1. und 2. Fachsemesters: Wintersemester 2022/2023.

Die Masterarbeit und das Kolloquium müssen bis zum 31.08.2023 abgeschlossen sein. Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Wintersemester 2020/2021 geltende Studiengangprüfungsordnung möglich.

(4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 06.11.2019 sowie des Fachausschusses „Nachhaltige Entwicklung“ vom 22.10.2029.

M.Sc. Nachhaltige Entwicklung

In der Fassung zur Prüfungsordnung vom19.10.2020

Module	Kürzel	Summe ECTS	Prüfung	Testat	Sommer 1./2. Semester ECTS	Winter 1./2. Semester ECTS	Sommer / Winter 3. Semester ECTS
Vertiefungs Nachhaltige Entwicklung							
Nachhaltigkeit in der Technik	VNE1-4.1	**5**	MP	-	5		
Naturwissenschaftliche Aspekte Nachhaltiger Entwicklung	VNE1-4.2	**5**	MP	-	5		
The Great Transformation	VNE1-4.3	**5**	MP	-		5	
Bioeconomy: Transition to a sustainable, bio-based economy	VNE1-4.4	**5**	MP	-		5	
Methodenseminare*							
Technikfolgenabschätzung und mehrkriterielle Entscheidungsunterstützung	MS1-4.1	**5**	MP	-	5		
Veränderungsprozesse und Mediation/ Moderation von Konflikten	MS1-4.2	**5**	MP	-	5		
Systemforschung und Input-Output-Analyse	MS1-4.3	**5**	MP	-	5		
International Waste Management	MS1-4.4	**5**	MP	-	5		
Gestaltungsorientierte Ansätze einer "Guten Gesellschaft"	MS1-4.5	**5**	MP	-	5		
Nachhaltigkeitsberichterstattung und -zertifizierung	MS1-4.6	**5**	MP	-	5		
Writing Research in Sustainability Science	MS1-4.7	**5**	MP		5		
Nachhaltigkeitsinnovationen: Management und Technologieentwicklung	MS1-4.8	**5**	MP	-		5	
Nachhaltigkeitskommunikation	MS1-4.9	**5**	MP	-		5	
Szenariotechnik	MS1-4.10	**5**	MP	-		5	
Transformative Forschungspraxis	MS1-4.11	**5**	MP			5	
Wahlmodul im Rahmen der "Virtuellen Akademie Nachhaltigkeit"	MS1-4.12	**5**	MP	-	5	5	
Freies Methodenseminar	MS1-4.13	**5**	MP	-	5	5	
Wahlmodul im Rahmen der Ruhr Master School	MS1-4.14	**5**	MP	-	5	5	
Inter- bzw. transdisziplinäre Projektarbeit im Nachhaltigkeitskontext							
Inter- bzw. transdisziplinäre Projektstudien I	ITP-1	**10**	MP	-	10	10	
Inter- bzw. transdisziplinäre Projektstudien II	ITP-2	**10**	MP	-	10	10	
Abschluss							
Masterarbeit und Kolloquium	MASTER	**30**	TP	-			25 + 5
	Summe	**90**			30	30	30

* Aus diesem Wahlkatalog müssen im Laufe der ersten beiden Fachsemester 4 Module (insgesamt 20 ECTS) ausgewählt werden.

M.Sc. Angewandte Nachhaltigkeit

In der Fassung zur Prüfungsordnung vom 19.10.2020

Module	Kürzel	Summe ECTS	Prüfung	Testat	Sommer 1./2. Semester ECTS	Winter 1./2. Semester ECTS	Sommer / Winter 3. Semester ECTS
Grundlagenmodule Nachhaltige Entwicklung							
Nachhaltigkeit: Leitbild, Hintergrund und Strategien	GNE1-4.1	**5**	MP	-	5		
Ansätze und Methoden der Nachhaltigkeitswissenschaft	GNE1-4.2	**5**	MP	-	5		
Nachhaltiges Wirtschaften	GNE1-4.3	**5**	MP	-		5	
Life Cycle Assessment	GNE1-4.4	**5**	MP	-		5	
Methodenseminare*							
Technikfolgenabschätzung und mehrkriterielle Entscheidungsunterstützung	MS1-4.1	**5**	MP	-	5		
Veränderungsprozesse und Mediation/ Moderation von Konflikten	MS1-4.2	**5**	MP	-	5		
Systemforschung und Input-Output-Analyse	MS1-4.3	**5**	MP	-	5		
International Waste Management	MS1-4.4	**5**	MP	-	5		
Gestaltungsorientierte Ansätze einer "Guten Gesellschaft"	MS1-4.5	**5**	MP	-	5		
Nachhaltigkeitsberichterstattung und -zertifizierung	MS1-4.6	**5**	MP	-	5		
Writing Research in Sustainability Science	MS1-4.7	**5**	MP		5		
Nachhaltigkeitsinnovationen: Management und Technologieentwicklung	MS1-4.8	**5**	MP	-		5	
Nachhaltigkeitskommunikation	MS1-4.9	**5**	MP	-		5	
Szenariotechnik	MS1-4.10	**5**	MP	-		5	
Transformative Forschungspraxis	MS1-4.11	**5**	MP			5	
Wahlmodul im Rahmen der "Virtuellen Akademie Nachhaltigkeit"	MS1-4.12	**5**	MP	-	5	5	
Freies Methodenseminar	MS1-4.13	**5**	MP	-	5	5	
Wahlmodul im Rahmen der Ruhr Master School	MS1-4.14	**5**	MP	-	5	5	
Inter- bzw. transdisziplinäre Projektarbeit im Nachhaltigkeitskontext							
Inter- bzw. transdisziplinäre Projektstudien I	ITP-1	**10**	MP	-	10	10	
Inter- bzw. transdisziplinäre Projektstudien II	ITP-2	**10**	MP	-	10	10	
Abschluss							
Masterarbeit und Kolloquium	MASTER	**30**	TP	-			25 + 5
	Summe	**90**			30	30	30

* Aus diesem Wahlkatalog müssen im Laufe der ersten beiden Fachsemester 4 Module (insgesamt 20 ECTS) ausgewählt werden.